



Nutzungsordnung
kreiseigener Sport- und Spielanlagen
des Saale-Orla-Kreises

vom 26. September 2023

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises hat auf Grund des § 98, 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 15 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) (ThürSportFG) in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ordnung gilt für die Nutzung aller im Saale-Orla-Kreis gelegenen kreiseigenen Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs. 1 ThürSportFG. Kreiseigene Sport- und Spielanlagen im Sinne dieser Ordnung sind Sport- und Spielanlagen, die im Eigentum des Saale-Orla-Kreises oder in sonstiger Weise in seiner Verfügungsbefugnis stehen, und die der Öffentlichkeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung stehen (nachfolgend auch „**kreiseigene Sport- und Spielanlagen**“ genannt).
- (2) Diese Ordnung wird nachfolgend auch „**Nutzungsordnung Sportanlagen SOK**“ oder „**Nutzungsordnung**“ genannt.
- (3) Kreiseigene Sport- und Spielanlagen dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben durch die staatlichen Schulen im Rahmen des Thüringer Schulgesetzes.
- (4) Eine Fremdnutzung der Anlagen ist möglich für:
 1. anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport),
 2. nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises,
 3. Schulen in freier Trägerschaft,
 4. kommunale Veranstaltungen,
 5. nicht organisierten Freizeit- oder Breitensport (Individualsport),
 6. gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen,
 7. Belange des Fremdenverkehrs,
 8. kulturelle Veranstaltungen und/oder
 9. gewerbliche Veranstaltungen.
- (5) Eine Nutzung für politische Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Nutzung durch Privatpersonen ist in der Regel und vorbehaltlich von § 1 Abs. 4 Nr. 5 nicht vorgesehen.
- (7) Eine Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen durch Schulen in freier Trägerschaft bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Diese Nutzung ist grundsätzlich entgeltpflichtig, soweit gesetzlich zulässig. Die Höhe des Entgeltes ist in der

Vereinbarung zu bestimmen. Bei Bedarf kann eine solche Vereinbarung auch mit anderen Fremdnutzern geschlossen werden, soweit gesetzlich zulässig.

- (8) Der Nutzer erkennt die Regelungen dieser Nutzungsordnung und der Sportstättenordnung (§ 7) bzw. der jeweiligen Platz- und Hallenordnungen an.

§ 2 Nutzung

- (1) An den Schultagen sind die kreiseigenen Sport- und Spielanlagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für die Nutzung durch die staatlichen Schulen reserviert. Weitergehende Nutzungswünsche der staatlichen Schulen genießen Vorrang und sind gemäß § 3 zu beantragen. Für eine Fremdnutzung stehen die Anlagen in der Regel von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Am Wochenende, in den Ferien und an den Feiertagen können die Anlagen in Form einer gesonderten Nutzungszuteilung auf Antrag durch den Fachdienst Schulverwaltung regelmäßig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Wettkampf- und Turnierbetrieb kann im Einzelfall auch ausnahmsweise außerhalb des vorgenannten Zeitrahmens zugelassen werden.
- (3) In den Schulferienzeiten ist mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Dies kann z. B. die Raumtemperaturen, die Bereitstellung von warmem Wasser, den Einsatz des Hausmeisters bzw. Hallenwartes u. ä. betreffen. Außerdem erfolgt planmäßig während der Schulferien keine Reinigung der Schulsporthallen inkl. Nebenräumen. Näheres regelt § 9 (Reinigungskosten).
- (4) Zur Durchführung von Reinigungsarbeiten, Pflege- und Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Witterungsgründen kann der Fachdienst Schulverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung und dem Saale-Orla-Kreissportbund e. V. bestimmte Anlagen vorübergehend ganz oder teilweise für bestimmte oder jegliche Art der Nutzung schließen. Die Schließzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung ist ausschließlich in elektronischer Form über den auf der Internetseite des Landratsamtes (www.saale-orka-kreis.de) erreichbaren Zugang einer entsprechenden Online-Anwendung zu beantragen. Der Nutzer hat Angaben zur Art der Nutzung, zur gewünschten Einrichtung und zum Nutzungszeitraum zu machen. Mit elektronischer Antragstellung erklärt sich der Nutzer bereit, dass die zur Nutzungsbeantragung erforderlichen Daten in der digitalen Anwendung erfasst werden, und willigt in die Nutzung dieser Daten zum Zweck der beantragten Nutzung der Sportanlage ein. Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Landratsamtes und die auf der Internetseite der Online-Anwendung abrufbaren Datenschutzerklärungen unter Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Dem Antrag ist der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des jeweiligen Vereins/der jeweiligen Organisation beizufügen.
- (3) Der Antrag für eine Nutzungszuteilung ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzungszeit an den Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes zu richten.
- (4) Regelmäßige Nutzungszeiten an Schultagen bzw. Wochentagen für den Übungs- und Lehrbetrieb sind bis zum 1. September eines Jahres dem Saale-Orla-Kreissportbund e.V. zu melden und werden durch diesen in Benutzungsplänen erfasst. Die Pläne gelten für den Zeitraum vom ersten Schultag nach den Herbstferien eines Jahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien des Folgejahres. Die Pläne werden in der digitalen Anwendung zur Nutzungsbeantragung eingebunden (www.saale-orkreis.de).

§ 4 Überlassung der Sport- und Spielanlagen/ Zuteilung von Nutzungszeiten

- (1) Staatlichen Schulen ist die Nutzung an regulären Schultagen bis 16.00 Uhr zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Nutzungszeiten nach § 3 Abs. 1 werden durch den Fachdienst Schulverwaltung entschieden. Bei einer drohenden Überschneidung mit dem Schulsport oder aus anderen rechtfertigenden Gründen erfolgt die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Schulleitung.
- (3) Die regelmäßigen Nutzungszeiten an Schultagen nach § 3 Abs. 4 gelten mit Bestätigung des jeweiligen Benutzungsplanes durch den Fachdienst Schulverwaltung als zugeteilt.
- (4) Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt nach Maßgabe folgender Prioritäten:
 1. staatliche Schulen und Veranstaltungen des Saale-Orla-Kreises,
 2. anerkannte Sportorganisationen (Vereine, Verbände, Behinderten- und Gehörlosensport),
 3. nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises, insbesondere die Volkshochschule des Saale-Orla-Kreises,
 4. Schulen in freier Trägerschaft,
 5. kommunale Veranstaltungen,
 6. nicht organisierter Freizeit- oder Breitensport,
 7. gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen,
 8. Belange des Fremdenverkehrs,
 9. kulturelle Veranstaltungen,
 10. gewerbliche Veranstaltungen.

- (5) Besteht zwischen dem Saale-Orla-Kreis und einer kreisangehörigen Kommune ein eigenständiger Nutzungsvertrag, gelten dessen Regelungen. Bei Abweichungen gehen die jeweils spezielleren Regelungen vor.
- (6) Auf die Gewährung einer Nutzungszeit nach den Absätzen 2 bis 4 besteht kein Rechtsanspruch, soweit gesetzlich zulässig.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Unentgeltliche Nutzung

1. Anerkannten Sportorganisationen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) mit Sitz im Saale-Orla-Kreis wird die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb grundsätzlich unentgeltlich gewährt, soweit nicht anders hierin geregelt (§ 5 Abs. 2).
2. Die Nutzung erfolgt außerdem unentgeltlich für:
 - a) sonstige Schulveranstaltungen,
 - b) Volkshochschule des Saale-Orla-Kreises,
 - c) nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises,
 - d) kommunale Veranstaltungen,
 - e) Kindergärten, Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - f) Sportangebote im Rahmen der frühkindlichen Förderung,
 - g) Freiwillige Feuerwehr,
 - h) gemeinnützige Organisationen und Selbsthilfegruppen,

außer bei Vorliegen gewerblicher Gewinnerzielungsabsichten.

(2) Entgeltliche Nutzung

1. Die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt bei:
 - a) Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden nach § 5 Abs. 2 Nr. 2,
 - b) gewerblichen Veranstaltungen (z.B. zum Zwecke der Werbung oder Sponsorenpräsentation),
 - c) kommerziellem Sport (z.B. Angebote von Vereinen, die unabhängig von der Mitgliedschaft erfolgen),
 - d) privaten Veranstaltungen (z.B. Feste, Feierlichkeiten),
 - e) Vereins- und Verbandsversammlungen (außer Freiwillige Feuerwehr),

- f) Rehabilitations- oder Gesundheitskursen und sonstigen Angeboten, bei denen eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgt.

2. Wettkampfbetrieb mit Eintrittsgeldern

- a) Bei Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen
- mit Eintrittsgeldern von mehr als 3 EUR je Person oder
 - Einnahmen von mehr als 300 EUR je Veranstaltung
- wird ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben unter Berücksichtigung der Größe der Veranstaltung einschließlich Teilnehmer- und Zuschauerzahlen.
- b) Spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung sind dem Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla-Kreis,
- eine Aufstellung über die vereinnahmten Eintrittsgelder oder
 - eine Mitteilung, dass keine Eintrittsgelder erhoben wurden, und
 - Teilnehmer- und Zuschauerzahlen
- in Textform (schriftlich, elektronisch) zuzuleiten.
- c) Erfolgt keine fristgemäße Zuleitung, wird angenommen, dass die Grenzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) überschritten wurden.

2. Das Nutzungsentgelt ist in **Anlage 1** dieser Nutzungsordnung geregelt.
3. Wird eine kostenpflichtige Nutzung als „ganztags“ angemeldet, werden 12 Zeitstunden berechnet.
4. In Ausnahmefällen kann ein Nutzer auf Antrag von der Entgeltspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla-Kreis.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der beantragten Sportanlage zum vereinbarten Termin dies dem Fachdienst Schulverwaltung unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Tag vor Veranstaltungsbeginn. Andernfalls werden 50 % der nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.
6. Eine Betriebskostenbeteiligung erfolgt über eine im Nutzungsentgelt enthaltene Pauschale ohne gesonderte Abrechnung.

- (3) Im Übrigen gelten für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen § 15 ThürSportFG und die Bestimmungen der ThürSportSpAnlNVO.

§ 6 Entzug der Nutzungszuweisung

Zugewiesene Nutzungszeiten können durch den Fachdienst Schulverwaltung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn entsprechende Gründe dies rechtfertigen, insbesondere:

1. Verstöße gegen die Sportstättenordnung kreiseigener Sportanlagen des Saale-Orla-Kreises,
2. Verstöße gegen die jeweilige Platz- oder Hallenordnung oder
3. Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen weisungsberechtigter Personen (wie etwa nicht ordnungsgemäße Nutzung vorhandener Technik).

§ 7 Sportstättenordnung

Der Saale-Orla-Kreis erlässt im Benehmen mit dem Saale-Orla-Kreissportbund e.V. eine Sportstättenordnung für kreiseigene Sport- und Spielanlagen, die von jedem Nutzer einzuhalten ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgelegten Kleidungsstücken und anderen von Nutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Die Nutzer stellen den Saale-Orla-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen der Nutzer und Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sport- und Spielanlagen stehen.
- (4) Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Saale-Orla-Kreis, soweit gesetzlich zulässig, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Saale-Orla-Kreis sowie dessen Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Die Nutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die dem Saale-Orla-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.
- (6) Die Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich zu melden.

§ 9 Reinigungskosten

Reinigungskosten, die über eine laufende Unterhaltsreinigung hinausgehen, insbesondere bei Verunreinigungen über das übliche Maß, werden entsprechend auf den Nutzer umgelegt.

§ 10 Werbung

Im Geltungsbereich dieser Nutzungsordnung bedarf stationäre und transportable Werbung aller Art (auch Bandenwerbung) der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis.

§ 11 Verstoß gegen die Nutzungsordnung, Sportstättenordnung

Nutzer, die gegen diese Nutzungsordnung und/oder die gemäß § 7 erlassene Sportstättenordnung verstoßen, können von der Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen ausgeschlossen werden (§ 6). Dies gilt auch für Vereine, Verbände, Gruppen und andere Organisationen, die Verstöße gegen die Nutzungsordnung bzw. Sportstättenordnung durch Mitglieder oder Gäste dulden.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht hat der Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch die Bediensteten des Fachdienstes Schulverwaltung und seine Beauftragten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis vom 31. August 2015 außer Kraft.

Schleiz, 26. September 2023

Der Saale-Orla-Kreis


Fügmann
Landrat



Anlage 1 - Nutzungsentgelt pro (Zeit-)Stunde:

	Hallengröße bis 400 m ²	Hallengröße 400 m ² - 800 m ²	Hallengröße über 800 m ²	Kleinsport- anlagen Freiluft
für Mitglieder des Saale-Orla-Kreissportbundes:				
bei vereinseigenen Veranstaltungen (Tunieren, Wettkämpfen) im Nachwuchsbereich (bis 16 Jahre)	6,00 €	8,00 €	13,00 €	13,00 €
bei vereinseigenen Veranstaltungen (Tunieren, Wettkämpfen) im Erwachsenenbereich <u>und</u> bei Veranstaltungen bei denen der antragstellende Verein lediglich als Ausrichter und nicht als selbst qualifizierter Teilnehmer fungiert	12,00 €	16,00 €	26,00 €	26,00 €

	Hallengröße bis 400 m ²	Hallengröße 400 m ² - 800 m ²	Hallengröße über 800 m ²	Kleinsport- anlagen Freiluft
für Vereine und Organisationen, die nicht Mitglieder des Saale-Orla-Kreissportbund sind:				
bei Trainingsbetrieb	8,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €
bei Tunieren, Wettkämpfen und Meisterschaften	15,00 €	20,00 €	30,00 €	30,00 €

	Hallengröße bis 400 m ²	Hallengröße 400 m ² - 800 m ²	Hallengröße über 800 m ²	Kleinsport- anlagen Freiluft
für kommerzielle Veranstaltungen (mit Gewinnerzielungsabsicht)	15,00 €	20,00 €	35,00 €	35,00 €

bei Übernachtungen	3 € /Person
---------------------------	--------------------